Stadtrat Baunach B-SR/11/2022

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Stadtrats Baunach am 08.11.2022

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- 1. Kurzbericht des Bürgermeisters
- 1.1. Weihnachtsmarkt Termin 2022
- 1.2. Volkstrauertag
- 1.3. Audioguide Tour
- 1.4. Notstromversorgung
- 2. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung
- 3. Möglicher Teilanschluss der Trinkwasserversorgung an die Fernwasserversorgung Oberfranken Vorstellung durch die FWO und Entscheidung zum weiteren Vorgehen
- 4. Jahresbericht JAM
- 5. Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Eichen in die Baunach; Vorstellung der erforderlichen Maßnahmen und Entscheidung zum weiteren Vorgehen
- 6. Fortschreibung des Regionalplanes Oberfranken-West im Teilkapitel "Windenergie"; Vorschläge zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung; Aktuelle Informationen und Entscheidung zum weiteren Vorgehen
- 7. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lauterer Weg", Aufstellungsbeschluss
- 8. Bedarfsmeldung Städtebauförderung 2023
- 9. Straßenbenennung Neubaugebiet "Hemmerleinsleite IV 3. Änderung
- 10. Städtisches Ortsrecht Erlass einer "Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Baunach (Marktsatzung)"
- 11. Städtisches Ortsrecht Erlass einer "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Baunach (Marktgebührensatzung)"
- 12. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) Globalberechnung
- 13. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) Globalberechnung
- 14. Anglerverein 1968 Baunach e.V. Antrag auf Verlängerung des Fischereipachtvertrages für die Baunach
- 15. Sonstiges Anfragen gemäß § 31 GeschO

- 15.1. Fertigstellungstermin Lauterer Brücke
- 15.2. Gebühr Wohnmobilstellplatz
- 15.3. Informationen zum Pferdehof
- 15.4. Laubentfernung durch Stadt Baunach
- 15.5. Bürgerbegehren Mehrzweckhalle

Um 18:00 Uhr eröffnete Erster Bürgermeister Tobias Roppelt die Sitzung des des Stadtrats Baunach. Zu der Sitzung wurde form- und fristgerecht mit Schreiben vom 02.11.2022 geladen. Mit der Sitzungsladung und der Tagesordnung bestand Einverständnis. Gegen die Niederschrift der Stadtratssitzung vom 04.10.2022 wurden keine Einwendungen erhoben. Diese gilt somit als genehmigt und anerkannt.

Öffentlicher Teil

1. Kurzbericht des Bürgermeisters

1.1. Weihnachtsmarkt Termin 2022

Erster Bürgermeister Roppelt gab bekannt, dass endlich wieder der Weihnachtsmarkt in der Altstadt stattfinden kann, zu dem bereits Planungen laufen. Der Termin ist 03. Und 04.12.2022.

1.2. Volkstrauertag

Am Sonntag, den 13. November 2022 wird in der Bundesrepublik Deutschland der Volkstrauertag begangen. Wir wollen uns an diesem Tag wieder in allen Friedhöfen der Stadt Baunach unserer Gefallenen aus den beiden Weltkriegen erinnern. Die Gedenkfeiern für die gefallenen und vermissten Soldaten finden statt:

Baunach: Treffpunkt um 9.30h am Friedhof Priegendorf: 09.30 Uhr – direkt am Friedhof Dorgendorf: 10.15 Uhr – direkt am Friedhof Reckenneusig: 11.00 Uhr – direkt am Friedhof

Die Vereine und die Bevölkerung sind herzlich eingeladen, an diesem Gedenken teilzunehmen.

1.3. Audioguide Tour

Ab sofort können wir eine neue Audioguide Tour der Stadt Baunach für Geschichtsinteressierte anbieten. Hier gibt es rund eine Stunde gesprochene Informationen zu 13 Stationen in der Baunacher Innenstadt. Danke hier an unseren Ehrenbürger Reinhold Schweda und Stadtrat Michael Eichler für die Unterstützung. Die kostenlosen Audiofiles bieten interessante Informationen zu Sehenswürdigkeiten und Gebäuden sowie zur Geschichte und Gegenwart Baunachs.

Das Angebot ist auf der Tourismus Homepage, in der Baunach App und mit mobilen Endgeräten, welche im Büro des Stadtmarketings ausgeliehen werden können abrufbar. Gefördert wurde das Projekt mit Mitteln der Baunach Allianz.

1.4. Notstromversorgung

Die Stadt Baunach wird in die weitere Absicherung bei einem möglichen, längeren Stromausfall investieren. Dies wurde auch bei der letzten Kommandantenversammlung unserer Feuerwehren in Baunach besprochen. Wichtig ist, dass in so einem Fall die kritische Infrastruktur – also Wasserversorgung, Kläranlage, Feuerwehren sowie zentrale Anlaufstellen – entsprechend abgesichert sind. Dies funktioniert bei uns bereits, allerdings zum Teil mit mobilen Aggregaten. Diese sollten dauerhaft auf stationäre Anlagen umgerüstet werden. Hierzu laufen bereits Ausschreibungen und das Thema wird uns in den nächsten Wochen noch beschäftigen. "Wir alle hoffen, dass diese Geräte nie im Einsatz sein müssen, wir sind und werden uns auch weiterhin aber darauf vorbereiten", so der Vorsitzende.

2. Bekanntgabe der nichtöffentlich gefassten Beschlüsse aus der letzten Sitzung

Hierzu liegen keine Beschlüsse vor.

3. Möglicher Teilanschluss der Trinkwasserversorgung an die Fernwasserversorgung Oberfranken - Vorstellung durch die FWO und Entscheidung zum weiteren Vorgehen

Herr Beierkuhnlein und Herr Rauh von der Fernwasserversorgung Oberfranken stellten das Unternehmen vor und beantworteten Fragen aus dem Gremium.

Die Präsentation wird dem Sitzungsprotokoll beigefügt und ist online im Bürgerinformationsportal abrufbar.

4. Jahresbericht JAM

Die Behandlung dieses Tagesordnungspunktes muss wegen Krankheut auf Januar oder Februar verschoben werden.

5. Vollzug der Wassergesetze; Wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet Eichen in die Baunach; Vorstellung der erforderlichen Maßnahmen und Entscheidung zum weiteren Vorgehen

Dieser Tagesordnungspunkt muss ebenfalls aufgrund eines Krankheitsfalles auf eine spätere Sitzung verschoben werden.

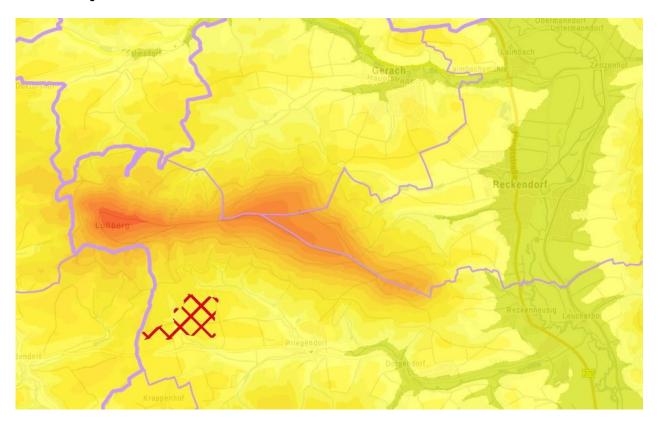
6. Fortschreibung des Regionalplanes Oberfranken-West im Teilkapitel "Windenergie"; Vorschläge zur Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung; Aktuelle Informationen und Entscheidung zum weiteren Vorgehen

Mit Schreiben vom 13. September 2022, das dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist, hat der Regionale Planungsverband Oberfranken-West die Gemeinden gebeten, mögliche Flächen für zusätzliche Windvorranggebiete zu melden. Hintergrund ist, dass der Bundesgesetzgeber das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land beschlossen hat. Demnach muss in Bayern bis Ende 2027 1,1 % und bis Ende 2032 1,8 % der Landesfläche für Windenergie zur Verfügung gestellt werden. Im aktuellen Entwurf zum Landesentwicklungsprogramm wurde daher festgelegt, dass in jedem Regionalplan zusätzliche Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen werden müssen. Im Regionalen Planungsverband Oberfranken-West gibt es insgesamt 33 Vorrang- und ein Vorbehaltsgebiet für Windkraft. Diese Flächen umfassen rund 0,7 % der Regionsfläche. Um die gesetzlichen Ziele einzuhalten, müssen bis Ende 2032 noch ca. 2.590 ha an Vorranggebieten ausgewiesen werden.

Die Gemeinden werden daher gebeten, mögliche Flächen bis zum 31. Dezember 2022 zu melden. Eine Überprüfung und mögliche Ausweisung der gemeldeten Flächen erfolgt durch den Regionalen Planungsverband Oberfranken-West.

Im Bereich der VG Baunach gibt es solche Gebiete nur bei Priegendorf und westlich von Lauter und Deusdorf.

Im nachfolgenden Ausschnitt aus dem Bayernatlas sind einerseits bestehende Windvorranggebiete dargestellt (rot gekreuzt), andererseits die Windleistungsdichte in 140 m Höhe als farblicher Rot-Ton. Die Gemeindegrenzen sind in lila dargestellt.



Wie dem Bild entnommen werden kann, befindet sich im Grenzgebiet von Baunach, Reckendorf und Gerach ein Bereich, der nach den entsprechenden Berechnungen für Windkraft geeignet wäre. Auch Herr Zeller-Bosse von Südwerk teilte in einem Gespräch mit, dass sich der rötliche Bereich für Windkraftanlagen eignen würde.

Es muss nun entschieden werden, ob dem Regionalen Planungsverband die im Stadtgebiet Baunach liegenden Flächen zu einer möglichen Neuausweisung gemeldet werden sollen.

Zu beachten ist dabei, dass diese Flächen nach einer Neuausweisung nicht sofort mit Windkraftanlagen bebaut werden können. Vielmehr betrifft die Ausweisung von Vorranggebieten nur die gemeindlichen Bebauungspläne. Gemäß dem Regionalplan Oberfranken-West ist die Ausweisung von Bebauungsplänen für Windkraftanlagen nur in entsprechenden Vorranggebieten möglich.

Eine Errichtung solcher Anlagen außerhalb des Geltungsbereich eines Bebauungsplanes im Außenbereich (vgl. "10-H-Regelung") ist davon zumindest nach aktueller Rechtslage unberührt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Reckendorf hat in seiner Sitzung vom 12. Oktober nachfolgenden Beschluss gefasst:

"Die Gemeinde Reckendorf empfiehlt den rot markierten Bereich im Lageplan der Sitzungsvorlage, der sich auf die Gemeinden Reckendorf und Gerach sowie der Stadt Baunach erstreckt, bei der Fortschreibung des Regionalplanes als Windvorranggebiet zu berücksichtigen."

Dieser Vorlage ist darüber hinaus ein Antrag des Arbeitskreises BauNachhaltigkeit vom 12. Oktober 2022 beigefügt. Darin wird angeregt, die Möglichkeiten des Betriebs eines (oder mehrerer) kommunalen Windrades zu prüfen.

Erster Bürgermeister Roppelt erklärte, es sei wichtig, dass Baunach die Entscheidung selbst in der Hand behalte, was im Gemeindegebiet errichtet und in welcher Form betrieben wird. Hierzu mache ein Bürgerwindpark zum Wohle aller Sinn. Da viele Behörden involviert sind, kann es ein langer Weg werden, aber mit dem baldigen Beschluss können jetzt die richtigen Weichen gestellt werden.

Beschluss: 14:0

Die Stadt Baunach empfiehlt den rot markierten Bereich im Lageplan der Sitzungsvorlage, der sich auf die Gemeinden Reckendorf und Gerach sowie der Stadt Baunach erstreckt, bei der Fortschreibung des Regionalplanes als Windvorranggebiet zu berücksichtigen.

Beschluss: 14:0

Der Stadtrat Baunach beauftragt die Verwaltung baldmöglichst tätig zu werden, um eine Sicherung der Flächen im Windvorranggebiet Priegendorf im größtmöglichen Umfang für den Bau eines Bürgerwindparks vorzunehmen.

Die Verwaltung wird beauftragt, zu prüfen, welche Rechts- und Gesellschaftsformen für den Betrieb eines Bürgerwindparks üblich und möglich sind.

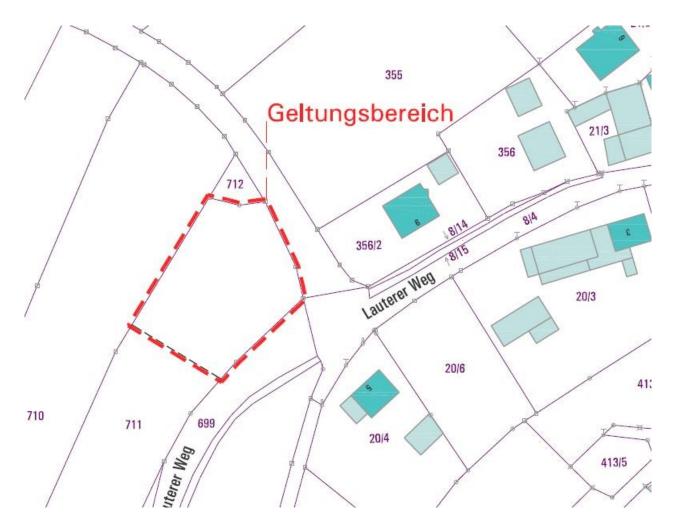
Die Bürger sollen baldmöglich informiert und in die Gestaltung mit eingebunden werden.

7. Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Lauterer Weg", Aufstellungsbeschluss

Der Stadtrat hat bereits in seiner Sitzung vom 12. Januar 2021 beschlossen, dem Vorhaben in der Verlängerung des Lauterer Weges positiv gegenüberzustehen. Der Vorhabenträger hat nun das Planungsbüro Stubenrauch auch Königsberg beauftragt, die Unterlagen zu erstellen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB aufgestellt werden. Hierzu ist es erforderlich, das Verfahren noch im Jahr 2022 förmlich durch einen Aufstellungsbeschluss zu starten. Weitergehende Unterlagen liegen noch nicht vor und werden zu einem späteren Zeitpunkt vorgelegt. Vorliegend soll zur Fristwahrung daher nur der Aufstellungsbeschluss gefasst werden.

Der Geltungsbereich soll wie folgt festgesetzt werden:



Die Kosten für das Verfahren trägt bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen der Vorhabenträger, der Stadt Baunach entstehen keine Kosten.

Beschluss: 13:1

Der Stadtrat der Stadt Baunach beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit der Bezeichnung "Lauterer Weg". Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Dorgendorf.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst Teilflächen der Grundstücke mit den Fl.Nrn. 357 und 409 der Gemarkung Dorgendorf und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: Durch das Grundstück mit der Fl.Nr. 358 der Gemarkung Dorgendorf (landwirtschaftliche Fläche),
- im Nordosten: Durch eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 357 der Gemarkung Dorgendorf (Flurweg),
- im Südwesten: Durch eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 357 der Gemarkung Dorgendorf (Grünland) sowie
- im Südosten: Durch eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 409 der Gemarkung Dorgendorf (Grünfläche).

Nach der erfolgten Flurbereinigung (vorläufige Besitzeinweisung) umfasst der räumliche Geltungsbereich eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 711 der Gemarkung Dorgendorf und wird wie folgt begrenzt:

- im Nordwesten: Durch das Grundstück mit der Fl.Nr. 710 der Gemarkung Dorgendorf (landwirtschaftliche Fläche).
- im Nordosten: Durch die Grundstücke mit den Fl.Nrn. 712 (Grünfläche) sowie 713 (Flurweg) der Gemarkung Dorgendorf,
- im Südwesten: Durch eine Teilfläche des Grundstücks mit der Fl.Nr. 711 der Gemarkung Dorgendorf (Grünland) sowie
- im Südosten: Durch das Grundstück mit der Fl.Nr. 699 der Gemarkung Dorgendorf (Flurweg mit Grünfläche).

Die Geltungsbereichsfläche ist als "Allgemeines Wohngebiet" zu entwickeln.

Durchzuführen ist das Bauleitplanverfahren gem. § 13 b BauGB (Einbeziehungen von Außenbereichsflächen) in Verbindung § 13 a Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 und Abs. 3 BauGB im beschleunigten Verfahren. Von der hierbei gebotenen Möglichkeit, auf die frühzeitige Öffentlichkeits-, Träger- und Behördenbeteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB verzichten zu können, ist kein Gebrauch zu machen.

8. Bedarfsmeldung Städtebauförderung 2023

Der Stadtrat hat mit der Sitzungsladung den Entwurf des Jahresantrages für das Jahr 2023 einschließlich des Sachstandsberichts erhalten.

Seit Jahren werden durch die Städtebauförderung Maßnahmen im Sanierungsgebiet gefördert. Viele Maßnahmen konnten bereits abgeschlossen werden.

Zuletzt die Sanierung der Bahnhofstraße einschließlich der Brücke über die Baunach und die Sanierung des Beinhauses mit Außenanlagen.

Die Bedarfsmeldung ist jährlich anzupassen und der Regierung vorzulegen. Ein Rechtsanspruch auf Durchführung dieser Maßnahmen kann aus der Bedarfsmeldung nicht abgeleitet werden. Die Zuwendungen für die aufgelisteten Maßnahmen sind bei Durchführung durch einen gesonderten Zuwendungsantrag mit den erforderlichen Planungsunterlagen gesondert an die Regierung, Sachgebiet Städtebauförderung zu stellen.

Die Maßnahme "Baunachbrücke" und randbegleitende Maßnahmen bei der Sanierung der Bahnhofstraße ist abgeschlossen. Der Verwendungsnachweis liegt der Regierung zur Prüfung vor, die Abschlusszahlung der Zuwendung steht daher noch aus.

Die Sanierung des westlichen Teils der Zentscheune zur Einhausung des Hoftores "Hölzerne Männer" ist weitgehendst abgeschlossen. Es fehlen noch Schlussrechnungen, sobald diese vorliegen kann der Verwendungsnachweis für die Regierung zusammengestellt werden.

Im Programmiahr 2023 ist die Sanierung und Modernisierung des östlichen Teils der Zentscheune vorgesehen.

Die Mittel werden in die Haushaltsplanung und Finanzplanung aufgenommen.

Beschluss: 14:0

Der Bedarfsmeldung nach dem Städtebauförderungsprogramm für das Jahr 2023 mit Gesamtkosten von 300.000 € wird vom Stadtrat zugestimmt. Die Verwaltung wird beauftragt, die entsprechende Bedarfsmeldung der Regierung zur Genehmigung vorzulegen.

9. Straßenbenennung Neubaugebiet "Hemmerleinsleite IV - 3. Änderung

Für das neu erschlossene Gebiet des Bebauungsplanes "Hemmerleinsleite IV – 3. Änderung" müsse noch der Straßenname festgelegt werden.



Der Röderweg sowie ein Teil des Max-Schnös-Weges sind bereits hergestellt. Die Grundstücke die über den Röderweg erschlossen werden, erhalten ebenso die Bezeichnung Röderweg. Für die restlichen Baugrundstücke empfiehlt die Verwaltung die Weiterführung des Max-Schnös-Weges (siehe Lageplan).

Aus dem Stadtrat wird angeregt, die Hausnummern so zu vergeben, dass nur diejenigen Eck-Grundstücke, diesen Straßennamen erhalten, deren Eingänge auch direkt an dieser Straße liegen.

Stadtrat Eichler verlässt den Sitzungssaal um 19.27 Uhr.

Beschluss: 13:1

Die neue entstehende Straße, im aktuell erschlossenen Teil, des Baugebietes "Hemmerleinsleite IV – 3. Änderung" erhält den Namen "Max-Schnös-Weg".

10. Städtisches Ortsrecht - Erlass einer "Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Baunach (Marktsatzung)"

Stadtrat Eichler betritt den Sitzungssaal um 19.29 Uhr.

Die Stadt Baunach möchte im Jahr 2023 einen Frühlingsmarkt, ein Stadtfest in Form eines Marktes und einen Weihnachtsmarkt durchführen.

Die Marktfestsetzung richtet sich nach § 69 Gewerbeordnung (GeWo). Voraussetzung für die Festsetzung eines Marktes ist, dass eine Vielzahl von gewerblichen Anbietern vertreten ist. Dies ist in der Regel bei mindestens 12 gewerblichen Markteilnehmern der Fall. Gemäß § 14 Abs. 1 des Ladenschlussgesetzes dürfen Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet

sein, wenn diese Tage von den Landesregierungen oder den Gemeinden durch Rechtsverordnung freigegeben werden. Die Stadt Baunach müsste daher nach § 14 Abs. 1 LadSchlG eine Verordnung über die Freigabe von Sonntagen zum Verkauf anlässlich von Märkten erlassen.

Bisher wurden die Märkte auf Grundlage einer Marktordnung und privatrechtlichen Marktentgelten geregelt. Wie allgemein bekannt ist, werden die Gemeinden ab dem 01. Januar 2023 umsatzsteuerpflichtig. Sie müssen dann bei privaten Entgelten und Dienstleistungen eine Steuer ausweisen.

Dies kann vermieden werden, indem die Entgelte über eine öffentlich-rechtliche Gebührensatzung festgesetzt werden, da hoheitliche Tätigkeiten von der Steuerpflicht ausgenommen sind. Grundlage für eine solcher Marktgebührensatzung ist eine Marktsatzung, in der die wesentlichen Regelungen zu den Märkten beinhaltet sind.

Die dieser Vorlage beigefügte Marktsatzung wurde prinzipiell aus der bereits bestehenden Marktordnung entwickelt und auf den neuesten Stand gebracht. Sie wurde auch mit Marktsatzungen vergleichbarer Städte und Gemeinden abgeglichen.

Einige Mitglieder des Stadtrats bitten um Bewerbung der Märkte in deutscher Sprache.

Beschluss: 14:0

Der Stadtrat beschließt die im Entwurf vorliegende "Satzung über das Abhalten von Märkten in der Stadt Baunach (Marktsatzung)". Der Entwurf wird dem Protokoll beigefügt. Erster Bürgermeister Tobias Roppelt wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

11. Städtisches Ortsrecht - Erlass einer "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Baunach (Marktgebührensatzung)"

Die dieser Vorlage beigefügte Marktgebührensatzung wurde aus der bisherigen Marktordnung heraus entwickelt. Diese wurde zuletzt im Februar 2019 überarbeitet. Anfang Oktober wurden daher die Angleichungen der Gebühren mit den teilnehmenden Vereinen abgestimmt.

Es erfolgte eine Diskussion über die unterschiedliche Ausgestaltung der Konditionen je nach Markt und ob die Standgebühren zu hoch seinen. Der Vorsitzende erklärte, dass die Nachfrage an Standplätzen hoch sei und die Gebühren im Vergleich zu anderen Kommunen niedrig. Außerdem sind die Gebühren seit Jahren gleichbleibend.

Beschluss: 13:1

Der Stadtrat der Stadt Baunach beschließt die im Entwurf vorliegende "Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Märkte der Stadt Baunach (Marktgebührensatzung)". Der Entwurf wird dem Protokoll beigefügt. Erster Bürgermeister Tobias Roppelt wird mit der Ausfertigung und Bekanntmachung der Satzung beauftragt.

12. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS)
Globalberechnung

Die Stadt Baunach hat die Dr. Schulte Röder Kommunalberatung mit der Erstellung der Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge für die Wasserversorgungseinrichtung als Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS-WAS) der Stadt Baunach beauftragt.

Das Beratungsbüro hat die neuen Beitragssätze zum Stand Juni 2022 errechnet.

Die Satzung soll entsprechend neu erlassen werden. Änderungen in den aktuellen Mustersatzungen wurden berücksichtigt, mit dem Kommunalberatungsbüro abgestimmt und in die neue Satzung eingearbeitet.

Der neue Satzungsentwurf ist dieser Vorlage beigefügt. Änderungen wurden gelb markiert.

Da die aktuell gültige Satzung aus dem Jahr 2008 stammt, haben sich einige Formulierungen der Mustersatzungen geändert. Viele Änderungen stellen lediglich daher Umformulierungen und Umstrukturierungen dar. Änderungen, die Auswirkung auf den Regelungscharakter der Satzung haben, werden nun aufgeführt:

Die neu berechneten Beitragssätze sollen ab dem 01.01.2023 gelten.

Mit der Erhebung der Beiträge darf nicht mehr eingenommen werden, als die Kommune Investitionen in die Anlage, unter Abzug der staatlichen Zuwendungen, getätigt hat. (Siehe Globalberechnung Seite 4)

Die Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1) pro Kubikmeter in Höhe von 2,07 € netto bleibt unverändert.

Folgendes wird in der neuen Satzung ergänzt/geändert mit Regelungscharakter:

Beitragsmaßstab

§ 5 Abs. 2 Satz 4

Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.

§ 5 Abs. 4 Satz 2 Spiegelstrich 3

im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

Beitragssatz

§ 6

Grundstücksflächenbeitrag 1,08 € / m² (bisher 1,78 € / m²)
Geschossflächenbeitrag 4,61 € / m² (bisher 3,06 € / m²)

Die Beträge weichen von der Globalberechnung Stand Juni 2022 geringfügig ab:

- Grundstücksflächenbeitrag 1,13 € / m²

Geschossflächenbeitrag 4,88 € / m².

da bei der Übermittlung der Vorhalteflächen für künftige Investitionsaufwendungen für die Erschließung von Baugebieten durch das Bauamt die Baugebiete "Äußerer Berg – Reckenneusig" und "Mitte – Reckenneusig" versehentlich weitergegeben wurden.

Hiefür hat die Stadt Baunach keine Erhebungsbefugnis. Diese liegt aktuell beim Wasserzweckverband der Reckendorfer Gruppe und wird nach dessen Auflösung vollständig an die Gemeinde Reckendorf übertragen.

Die korrekten Beitragszahlen, sind bereits durch das Büro errechnet worden. Diese sind im Satzungsentwurf bereits enthalten. Eine neue Ausfertigung der Globalberechnung erhalten wir in den nächsten Wochen.

Fälligkeit

§ 7

Bekanntgabe (bisher Zustellung)

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

§ 8 Abs 2

mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.

§ 8 Abs. 3

Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Grundgebühren (§ 9a)

Grundgebühr

§ 9 Abs. 1 Satz 1

oder nach dem Dauerdurchfluss (Q3)

§ 9 Abs. 2 Satz 1 Alternative 2

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss (Q3)

- bis 4,0 m³/h 36,00 € im Jahr
- bis 10,0 m³/h 42,00 € im Jahr
 bis 16,0 m³/h 48,00 € im Jahr
- über 16.0 m³/h 48.00 € im Jahr.

(Eingefügt, da neue Zäher mittlerweile mit Dauerdurchfluss angegeben werden, früher noch die Angabe des Nenndurchflusses)

Entstehen der Gebührenschuld

§ 11 Abs. 2

Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu.

Gebührenschuldner

§ 12 Abs. 3

Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

§ 12 Abs. 5

Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

§ 13 Abs. 1 Satz 2

Grund- und Verbrauchsgebühr (bisher nur Verbrauchsgebühr)

Bekanntgabe (bisher Zustellung)

Mehrwertsteuer

§ 14 Satz 1

Kostenerstattungsansprüchen

Es wird vorgeschlagen, die BGS/WAS nach dem Entwurf neu zu erlassen.

Beschluss: 14:0

Der Stadtrat beschließt, die von der Verwaltung vorgelegte Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Stadt Baunach als Satzung zu erlassen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (BGS/WAS) der Stadt Baunach nach Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister im Mitteilungsblatt der VG Baunach amtlich bekanntzumachen und die neue Fassung im Internet einzustellen.

13. Neuerlass der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) - Globalberechnung

Die Stadt Baunach hat die Dr. Schulte Röder Kommunalberatung mit der Erstellung der Globalberechnung zum Nachweis der Angemessenheit der Herstellungsbeiträge für die Entwässerungseinrichtung als Grundlage der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) der Stadt Baunach beauftragt.

Das Beratungsbüro hat die neuen Beitragssätze zum Stand Juni 2022 errechnet.

Die Satzung soll entsprechend neu erlassen werden. Änderungen in den aktuellen Mustersatzungen wurden berücksichtigt, mit dem Kommunalberatungsbüro abgestimmt und in die neue Satzung eingearbeitet.

Der neue Satzungsentwurf ist dieser Vorlage beigefügt. Änderungen wurden gelb markiert.

Da die aktuell gültige Satzung aus dem Jahr 2008 stammt, haben sich einige Formulierungen der Mustersatzungen geändert. Viele Änderungen stellen lediglich daher Umformulierungen und Umstrukturierungen dar. Änderungen, die Auswirkung auf den Regelungscharakter der Satzung haben, werden nun aufgeführt:

Die neu berechneten Beitragssätze sollen ab dem 01.01.2023 gelten.

Mit der Erhebung der Beiträge darf nicht mehr eingenommen werden, als die Kommune Investitionen in die Anlage, unter Abzug der staatlichen Zuwendungen, getätigt hat. (Siehe Globalberechnung Seite 4)

Die Einleitungsgebühr (§ 10 Abs. 1) pro Kubikmeter in Höhe von 2,42 € bleibt unverändert.

Folgendes wird in der <u>neuen Satzung <mark>ergänzt</mark>/geändert mit Regelungscharakter:</u>

Beitragsmaßstab

§ 5 Abs. 2 Satz 4

Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.

<u>Beitragssatz</u>

§ 6

Grundstücksflächenbeitrag 1,34 € / m² (bisher 1,62 € / m²)
Geschossflächenbeitrag 11,86 € / m² (bisher 15,52 € / m²)

Fälligkeit

§ 7

Bekanntgabe (bisher Zustellung)

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

§ 8 Abs 2

mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner.

§ 8 Abs. 3

Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

Einleitungsgebühr

§ 10 Abs. 2 Satz 4

Werden die Wassermengen nicht vollständig über Wasserzähler erfasst, werden als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermenge pauschal 15 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.10 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, neben der tatsächlich aus der öffentlichen Wasserversorgung abgenommenen angesetzt, insgesamt aber nicht weniger als 35 m³ pro Jahr und Einwohner. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere Schätzungen möglich. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen; Abs. 3 Satz 2 gilt entsprechend.

§10 Abs. 3 Satz 6

Der Nachweis der Viehzahl obliegt dem Gebührenpflichtigen; er kann durch Vorlage des Bescheids der Tierseuchenklasse erbracht werden.

§ 10 Abs. 5

Im Fall des § 10 Abs. 3 Sätze 3 bis 5 ist der Abzug auch insoweit begrenzt, als der Wasserverbrauch 35 m³ pro Jahr und Einwohner, der zum Stichtag 31.10 mit Wohnsitz auf dem heranzuziehenden Grundstück gemeldet ist, unterschreiten würde. In begründeten Einzelfällen sind ergänzende höhere betriebsbezogene Schätzungen möglich.

Gebührenzuschläge

§ 11

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

Gebührenschuldner

§ 13 Abs. 3

Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergemeinschaft.

§ 13 Abs. 5

Die Gebührenschuld gemäß §§ 9 ff. ruht auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

§ 14 Abs. 1 Satz 2

Bekanntgabe (bisher Zustellung)

Es wird vorgeschlagen, die BGS/EWS nach dem Entwurf neu zu erlassen.

Aus der Mitte des Stadtrats wurde beantragt, die Entscheidung zu § 10 Einleitungsgebühren zu vertagen, bis eine Vergleichsberechnung Abwasser zur gesplitteten Abrechnung zwischen Niederschlagsgebühr und Abwasser durchgeführt wird.

Beschluss: 3:11

Die Entscheidung zu § 10 Einleitungsgebühren wird vertagt, bis eine Vergleichsberechnung zur gesplitteten Abrechnung zwischen Niederschlagsgebühr und Abwasser durchgeführt wird.

Der Antrag wurde damit abgelehnt.

Beschluss: 11:3

Der Stadtrat beschließt, die von der Verwaltung vorgelegte Neufassung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Baunach als Satzung zu erlassen. Die Satzung ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Die Verwaltung wird beauftragt, die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS/EWS) der Stadt Baunach nach Ausfertigung durch den Ersten Bürgermeister im Mitteilungsblatt der VG Baunach amtlich bekanntzumachen und die neue Fassung im Internet einzustellen.

14. Anglerverein 1968 Baunach e.V. - Antrag auf Verlängerung des Fischereipachtvertrages für die Baunach

Dem Gremium lag zur Vorbereitung auf die Sitzung folgender Sachverhalt vor:

Mit Schreiben vom 13.10.2022 beantragt der Anglerverein 1968 Baunach u. Umgebung e.V. die Verlängerung des Fischereipachtvertrages für die Baunach für weitere 10 Jahre.

Das Fischereirecht liegt in der Gemarkung Baunach und hat die Fl. Nr. 2161. Es beginnt bei Fl. Nr. 4254/2 Gemarkung Baunach (Obere Au) und endet bei Fl. Nr. 3618 Gemarkung Baunach (Main). Die ungefähre Länge beträgt 2.100 m.

Der Baunacher Anglerverein bewirtschaftet das Gewässer bereits seit 20 Jahren nach ökologischen Gesichtspunkten

und in Absprache mit der Fischereifachberatung. Er nimmt auch am Artenhilfsprogramm AHP der bayerischen Fischerei teil.

Der Pachtvertrag endet am 31.12.2022 und soll für 10 weitere Jahre verlängert werden. Der Pachtzins beträgt 900,00 € jährlich.

Es wird daher vorgeschlagen, den Pachtvertrag um 10 Jahre bis zum 31.12.2032 zu verlängern.

Beschluss: 14:0

Der Stadtrat der Stadt Baunach stimmt einer Verlängerung des Fischereipachtvertrages für die Baunach um 10 Jahre bis zum 31.12.2032 zu. Der Pachtpreis beträgt 900,00 € jährlich.

Das Fischereirecht liegt in der Gemarkung Baunach und hat die Fl. Nr. 2161. Es beginnt bei Fl. Nr. 4254/2 Gemarkung Baunach (Obere Au) und endet bei Fl. Nr. 3618 Gemarkung Baunach (Main). Die ungefähre Länge beträgt 2.100 m.

15. Sonstiges - Anfragen gemäß § 31 GeschO

15.1. Fertigstellungstermin Lauterer Brücke

Stadtrat Stöckl fragte, ob es neue Informationen bezüglich der Fertigstellung der Lauterer Brücke gibt. Erster Bürgermeister Roppelt erklärte, dass der 18.11.2022 als Termin aktuell sei und er keine neuen Informationen habe. Da es aber in den vergangenen Wochen zu Lieferverzögerungen kam, ist eine Verlängerung leider wahrscheinlich.

Dritter Bürgermeister Wacker bedankte sich in diesem Zusammenhang an die Stadt Baunach für die Aufstellung einer Geschwindigkeitsanzeige in Daschendorf. Der Umleitungsverkehr halte sich seit dem besser an die Geschwindigkeitsbegrenzung dort.

15.2. Gebühr Wohnmobilstellplatz

Dritter Bürgermeister Wacker fragte, weshalb beim Wohnmobilstellplatz eine Beschilderung vorhanden sei, wonach die Gebühren pro angefangenen Tag berechnet werden. Hier war doch gewollt, dass die Gebühren pro 24 Stunden gelten sollen. Er bat darum, dies mit Parkster abzuklären und zu ändern.

Erster Bürgermeister Roppelt erklärte, dass die tatsächlichen Standzeiten kaum kontrolliert werden können. Die Abrechnung ist per Satzung geregelt. Diese wird von der Verwaltung diesbezüglich nochmals überprüft.

15.3. Informationen zum Pferdehof

Stadträtin Saam fragte an, ob es Neuigkeiten zum Thema Pferdehof gäbe, was der Vorsitzende verneinte. Im Dezember soll hierzu ein Termin mit dem Landratsamt stattfinden.

15.4. Laubentfernung durch Stadt Baunach

Stadträtin Fößel erklärte, sie habe beobachtet, wie 2 Bauhofmitarbeiter am Tiergarten das Laub auf der Straße und dem Gehweg entfernt haben. Sie habe sie darauf angesprochen, da dies Aufgabe der Bürger sei und auch so in der Verordnung stehe. Sie monierte, dass die Arbeitskraft der städtischen Mitarbeiter effizienter eingesetzt werden sollte.

Erster Bürgermeister Roppelt erklärte, dass in Gebieten mit starkem Anfall von Laub – wie z. B. Am Tiergarten – der Bauhof hier schon immer Abhilfe geschaffen hat. Die Bürger waren dankbar für die Unterstützung. Zudem obliegt die Arbeitseinteilung der Bauhofmitarbeiter dem Bauhofleiter und dem Bürgermeister, nicht einzelnen Stadträten.

15.5. Bürgerbegehren Mehrzweckhalle

Stadträtin Fößel erklärte, sie habe vor 2 Wochen ein Bürgerbegehren zum Thema Mehrzweckhalle mit initiiert. Wenn genügend Unterschriften gesammelt werden können, wird dies der Verwaltung zur Prüfung übergeben.

Erster Bürgermeister Roppelt erklärte, dass zurzeit die Planungen und Sitzungen für den Haushalt 2023 laufen. Hier wird von ihm der Vorschlag eingebracht werden, dass der Bau der Halle in 2023 nicht erfolgt. Dies wurde auch mit den beteiligten Vereinen bereits vor einigen Wochen abgesprochen. Die Rahmenbedingungen haben sich durch die aktuelle weltpolitische Lage geändert. Eine Baugenehmigung bedeute nicht, dass sofort gebaut werden muss. Die Stadt Baunach ist sich hier – wie bei vergangenen Großprojekten in den letzten Jahrzehnten – ihrer Verantwortung bewusst.

Er halte ein Bürgerbegehren für eine gutes und wichtiges Instrument, allerdings sind viele Argumente auf dem verbreiteten Flyer des Begehrens fadenscheinig und schlichtweg falsch. Dass diese Falschinformationen aus den Reihen des Stadtrates kommen, halte er für bedenklich.

Stadtrat Stöckl verließ den Sitzungssaal um 20.25 Uhr und betrat ihn um 20.27 Uhr wieder.

Weitere Punkte lagen nicht vor. Der Vorsitzende beendete den öffentlichen Teil der Sitzung um 20.28 Uhr. Ein nichtöffentlicher Teil schloss sich an.

Der Vorsitzend	de

Roppelt

Erster Bürgermeister